

# **Satzung**

## **des Schützenvereines Zasenbeck von 1816 e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Zasenbeck von 1816 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim VR 100104 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zasenbeck. Der Verein wurde im Jahre 1816 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (speziell des Sportschießens nach einheitlichen Regeln); durch Förderung des Musikwesens (Aus- und Weiterbildung sowie Erhaltung eines Spielmannszuges); durch Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit; Förderung der Heimatkunde durch Aufrechterhaltung der Schützentradition.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslage

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der Verein ist zuständig für:
  - Die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene.
  - Die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand (oder der Jahreshauptversammlung) beschlossen oder geändert.
4. Der Verein erkennt – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Vereines an.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft besteht auf freiwilliger Grundlage und kann erworben werden,
  - a. Von natürlichen Personen beiderseitigen Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und dem Vereinszweck verbunden sind;
  - b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet.
4. Ehrenmitglied kann werden wer sich im besonderen Maße für das Wohl und die Zwecke des Vereins eingesetzt hat. Sie werden vom erweiterten Vorstand der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und durch diese bestätigt.

**§ 5**  
**Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines in dem in der Sitzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

**§ 6**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn
  - a. ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt;
  - b. das Mitglied grob gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

**§ 7**  
**Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag und eine Festumlage zu entrichten. Die Höhe beider Beiträge sowie deren Fälligkeit wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

**§ 8**  
**Annehmlichkeiten**

Mitglieder oder außenstehende Personen erhalten nur unentgeltliche Annehmlichkeiten, die in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet werden.

Pro Mitglied dürfen im Kalenderjahr nur maximal 15,- € verwandt werden und die Gesamtausgaben der Zuwendungen dürfen höchstens 10 % der Jahresausgaben im steuerbegünstigten Bereich betragen. Der Vorstand hat hierzu eine Finanzordnung zu erstellen, die durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen ist. Über Anlass, Art und Höhe der Annehmlichkeiten ist gesondert Buch zu führen.

## **§ 9 Rücklagen**

Jahresüberschüsse im ideellen wie im wirtschaftlichen Bereich werden jeweils getrennten Rücklagen zugeführt.

Über die Höhe der Rücklagen sowie der jeweiligen Art und dem geplanten Zeitpunkt der Verwendung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind
  - a. der geschäftsführende Vorstand gem. § 11 Abs. 1
  - b. der erweiterte Vorstand gem. § 11 Abs. 2
  - c. das Offizierskorps gem. § 12
  - d. die Jahreshauptversammlungen gem. § 13
  - e. die Kassenprüfer gem. § 14.

## **§ 11 Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - a. der/die Vorsitzende
  - b. der/die Schriftführer/-in
  - c. der/die Kassierer/-in
  
2. dem erweiterten Vorstand gehören an
  - a. die unter Ziff. 1 (a-c) aufgeführten Mitglieder
  - b. ein Schießwart
  - c. ein Mitglied des Spielmannszuges
  - d. der Führer des Offizierskorps
  - e. zwei durch den geschäftsführenden Vorstand benannte Vereinsmitglieder als Beisitzer
  - f. ein von der Jahreshauptversammlung gewählter „besonderer Vertreter“ als Verantwortlicher für das Vereinsheim.
  
3. Der Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und der/die Kassierer/-in. Je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den Verein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

## **§ 12 Offizierskorps**

Dem Offizierskorps obliegt die Förderung und Pflege der Schützentradition und des heimatlichen Brauchtums. Hierzu erlässt es ein Exerzierreglement.

## **§ 13 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gem. § 11 Ziff. 2
  - b. den Mitgliedern gem. § 5 Ziff. 1.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Wahl des Vorstandes gem. § 11 Ziff. 1
  - d. die Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
  - e. die Wahl eines „besonderen Vertreters“ als Verantwortlichen für das Vereinsheim
  - f. Die Wahl eines Datenschutzbeauftragten gem. § 15 Ziff. 4
  - g. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages und der Festumlage gem. § 7
  - h. Satzungsänderungen
  - i. die Auflösung des Vereines.
4. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten 3 (drei) Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 (einer) Woche vorher schriftlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Dorfgemeinschaftshaus und der ortsüblichen Verteilung von Bekanntmachungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung. Bei Verhinderung übernimmt ein vom erweiterten Vorstand bestimmter Vertreter die Leitung.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Verlangen der ½ (Hälfte) der Mitglieder gem. § 5 Ziff. 1 sowie bei Berichtspflicht des Vorstandes einzuberufen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Minderjährigen muss hierzu die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

- Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist. Es wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussmäßige Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
- Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
- Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Prüfung der Buchführung hat nach Kassenabschluss des Rechnungsjahres zu erfolgen. Im Laufe des Rechnungsjahres sollte mindestens einmal stichprobenartig die Buchführung und Kassenbestände geprüft werden.
- Über die durchgeführten Prüfungen ist auf der Jahreshauptversammlung ein Bericht zu geben, denen zufolge dem Vorstand und dem Kassierer/ der KassiererIn Entlastung erteilt werden kann.

## **§ 15 Daten und Datenschutz**

- Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbar und mittelbar Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen lässt.
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Amtszeit von 2 (zwei) Jahren einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung auf Antrag zu berichten.
6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.

## **§ 16**

### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für allgemeine Satzungsänderungen und bei Änderungen des Vereinszwecks.
3. Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handaufheben vorgenommen.

## **§ 17**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zasenbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 30. April 2004 außer Kraft.

**Zasenbeck, den 14.01.2017**

**Schützenverein Zasenbeck von 1816 e. V.**

**Vorsitzende**  
**(Solweig Höhn)**

**Schriftführer**  
**(Ralf Fehrmann)**

**Kassierer**  
**(Olaf Bernau)**